



# Brunnendesinfektion

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Referenz-Nummer: söll\_0004\_a  
Ausgabedatum: 29.04.2022 Überarbeitungsdatum: 26.10.2022 Ersetzt Version vom: 29.04.2022 Version: 1.1

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Handelsname : Brunnendesinfektion

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Für die Allgemeinheit bestimmt  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Pool & Spa

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

Söll GmbH  
Fuhrmannstraße, 6  
DE- 95030 Hof  
Deutschland  
T 09281 7285 0 - F 09281 1011  
[info@soelltec.de](mailto:info@soelltec.de) - [www.soelltec.de](http://www.soelltec.de)

##### Inverkehrbringer

Neogard AG  
Industriestrasse, 783  
CH- 5728 Gontenschwil  
Schweiz  
T 062 767 00 50 - F 062 767 00 69  
[info@neogard.ch](mailto:info@neogard.ch)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 09281 7285 0 (8:30 - 16:30)

| Land    | Organisation/Firma | Anschrift                      | Notrufnummer | Anmerkung                                                               |
|---------|--------------------|--------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Schweiz | Tox Info Suisse    | Freiestrasse 16<br>8032 Zürich | 145          | (aus dem Ausland:<br>+41 44 251 51 51)<br>Auskunft: +41 44 251<br>66 66 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412  
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort (CLP) : -  
Gefahrenhinweise (CLP) : H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle zuführen.

Kindergesicherter Verschluss : Nicht anwendbar  
Tastbarer Gefahrenhinweis : Nicht anwendbar

# Brunnendesinfektion

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Kann bei empfindlichen Personen Augenreizungen verursachen.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe  $\geq 0,1\%$ , bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens  $0,1\%$  aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name                                                      | Produktidentifikator                                                  | Konz.     | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]                                               |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Natriumhypochlorit-Lösung ... % Cl aktiv<br>(Anmerkung B) | CAS-Nr.: 7681-52-9<br>EG-Nr.: 231-668-3<br>EG Index-Nr.: 017-011-00-1 | 0,1 - < 1 | Skin Corr. 1B, H314<br>Eye Dam. 1, H318<br>Aquatic Acute 1, H400 (M=10)<br>Aquatic Chronic 1, H410 |

### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

| Name                                     | Produktidentifikator                                                  | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Natriumhypochlorit-Lösung ... % Cl aktiv | CAS-Nr.: 7681-52-9<br>EG-Nr.: 231-668-3<br>EG Index-Nr.: 017-011-00-1 | ( $5 \leq C \leq 100$ ) EUH031       |

Anmerkung B - Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie „Salpetersäure ... %“. In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Haut mit viel Wasser abwaschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.  
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.  
Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Den Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen auslösen.  
Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

# Brunnendesinfektion

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.  
Ungeeignete Löschmittel : Nach unserer Kenntnis, keine.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Chlorwasserstoff.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.  
Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.  
Sonstige Angaben : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen  
Vorschriften entsorgt werden. Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen  
lassen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

##### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden.  
Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der  
Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.  
Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Auslaufen stoppen, sofern gefahrlos möglich.  
Reinigungsverfahren : Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.  
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.  
Aerosolbildung oder Spritzer verhindern.  
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.  
Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.  
Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.  
Unverträgliche Produkte : Starke Säuren.  
Wärme- oder Zündquellen : Beinhaltet keine besondere Brand- oder Explosionsgefahr.  
Zusammenlagerungsinformation : Von (starken) Säuren fernhalten.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Brunnendesinfektion

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

###### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

**Augenschutz:**

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen

###### 8.2.2.2. Hautschutz

**Haut- und Körperschutz:**

Unter normalen Verwendungsbedingungen ist eine spezielle Kleidung/ Hautschutzausrüstung nicht erforderlich

**Handschutz:**

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen.

Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit.

Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden

###### 8.2.2.3. Atemschutz

**Atemschutz:**

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

###### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

# Brunnendesinfektion

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                         |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig                               |
| Farbe                                             | : Farblos.                              |
| Geruch                                            | : Leicht. nach Chlor.                   |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                       |
| Schmelzpunkt                                      | : Nicht anwendbar                       |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar                       |
| Siedepunkt                                        | : $\approx 100\text{ }^{\circ}\text{C}$ |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht anwendbar                       |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht verfügbar                       |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar                       |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar                       |
| Flammpunkt                                        | : Nicht verfügbar                       |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar                       |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar                       |
| pH-Wert                                           | : Nicht verfügbar                       |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar                       |
| Löslichkeit                                       | : Mit Wasser mischbar.                  |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                       |
| Dampfdruck                                        | : Nicht verfügbar                       |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar                       |
| Dichte                                            | : $\approx 1\text{ g/ml}$               |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar                       |
| Relative Dampfdichte bei 20°C                     | : Nicht verfügbar                       |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar                       |

#### 9.2. Sonstige Angaben

##### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

##### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

#### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Kontakt mit einer Säure ist ein Austritt von Chlor möglich.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

# Brunnendesinfektion

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

#### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                                             |                    |
|-------------------------------------------------------------|--------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft |

#### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

|                                              |                                                                                                  |
|----------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ökologie - Allgemein                         | : Wir verfügen nicht über quantitative Daten über die ökologischen Auswirkungen dieses Produkts. |
| Ökologie - Wasser                            | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                     |
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft                                                                               |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                     |

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

| Brunnendesinfektion         |                                                                                                     |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit gelten nicht für anorganische Substanzen. |

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Brunnendesinfektion                                                                     |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.  |  |
| Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |  |

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

# Brunnendesinfektion

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verfahren der Abfallbehandlung                                | : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.                                                                                                                                                                                  |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-<br>Abfallentsorgung | : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.                                                                                                                                                                                               |
| Zusätzliche Hinweise                                          | : Die Abfallschlüsselnummer kann nicht gemäß dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) bestimmt werden, da sie von der Verwendung des Produkts abhängt. Vom Benutzer sollten Abfallschlüssel zugewiesen werden, vorzugsweise in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden. |
| R-Code/ D-Code                                                | : D1 - Ablagerungen in oder auf dem Boden (z.B. Deponien usw.)                                                                                                                                                                                                          |
| Schweiz - Empfehlungen                                        | : Entsorgung nach Technischer Verordnung über Abfälle (TVA), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und der Verordnung des UVEK über Listen über den Verkehr mit Abfällen (LVA).                                                                           |
| Schweiz - Abfallkatalog (VeVA)                                | : 20 03 99 - Siedlungsabfälle anderswo nicht genannt                                                                                                                                                                                                                    |

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

| ADR                                               | IMDG            | IATA            |
|---------------------------------------------------|-----------------|-----------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>             |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b> |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>             |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                    |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                       |                 |                 |
| Nicht anwendbar                                   | Nicht anwendbar | Nicht anwendbar |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar        |                 |                 |

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

##### Landtransport

Nicht anwendbar

##### Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

##### Lufttransport

Nicht anwendbar

#### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

# Brunnendesinfektion

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Verordnungen

###### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

###### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

###### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

###### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

###### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

###### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

###### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

###### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### Deutschland

|                                            |                                                                                                                                     |
|--------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschäftigungsbeschränkungen               | : Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten.<br>Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten. |
| Wassergefährdungsklasse (WGK)              | : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).                                                                 |
| Lagerklasse (LGK, TRGS 510)                | : LGK 10-13 - Sonstige brennbare und nicht brennbare Stoffe.                                                                        |
| Zusammenlagerung nicht erlaubt für         | : LGK 1, LGK 5.1A, LGK 6.2, LGK 7.                                                                                                  |
| Zusammenlagerung eingeschränkt erlaubt für | : LGK 2A, LGK 3, LGK 4.1A, LGK 4.2, LGK 4.3, LGK 5.1B, LGK 5.1C, LGK 5.2, LGK 6.1A, LGK 6.1B.                                       |
| Zusammenlagerung erlaubt für               | : LGK 2B, LGK 4.1B, LGK 6.1C, LGK 6.1D, LGK 8A, LGK 8B, LGK 10, LGK 11, LGK 12, LGK 13, LGK 10-13.                                  |
| Störfall-Verordnung (12. BImSchV)          | : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)                                                                            |

###### Schweiz

|                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schweizerische nationale Vorschriften | : Artikel 13 Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52):<br>Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) in Kontakt kommen, wenn aufgrund einer Risikobeurteilung gemäss Art. 63 ArGV 1 (SR 822.111) feststeht, dass keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt oder diese durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschlossen werden kann.<br>Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):<br>Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.<br>Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (SR 814.81). |
|---------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

# Brunnendesinfektion

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) : Klasse A  
Lagerklasse (LK) : LK 10/12 - Flüssige Stoffe  
Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) : Nicht anwendbar  
Störfallverordnung (SR 814.012) : Nicht anwendbar

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise

| Abschnitt | Geändertes Element        | Modifikation | Anmerkungen |
|-----------|---------------------------|--------------|-------------|
|           | Ersetzt Version vom       | Hinzugefügt  |             |
|           | Überarbeitungsdatum       | Hinzugefügt  |             |
| 2.2       | Sicherheitshinweise (CLP) | Geändert     |             |

### Abkürzungen und Akronyme:

|        |                                                                                                           |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN    | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR    | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE    | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BCF    | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV    | Biologischer Grenzwert                                                                                    |
| BOD    | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |
| COD    | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                         |
| DMEL   | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                |
| DNEL   | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                                         |
| EG-Nr. | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                                           |
| EC50   | Mittlere effektive Konzentration                                                                          |
| EN     | Europäische Norm                                                                                          |
| IARC   | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                                 |
| IATA   | Verband für den internationalen Lufttransport                                                             |
| IMDG   | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                                |
| LC50   | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                                      |
| LD50   | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                                       |
| LOAEL  | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                                    |
| NOAEC  | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                        |
| NOAEL  | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                                |
| NOEC   | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                                        |
| OECD   | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                           |
| OEL    | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                                     |
| PBT    | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                                      |
| PNEC   | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                                   |
| RID    | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                    |

# Brunnendesinfektion

## Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Abkürzungen und Akronyme:

|         |                                           |
|---------|-------------------------------------------|
| SDB     | Sicherheitsdatenblatt                     |
| STP     | Kläranlage                                |
| ThSB    | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)     |
| TLM     | Median Toleranzgrenze                     |
| VOC     | Flüchtige organische Verbindungen         |
| CAS-Nr. | Chemical Abstract Service - Nummer        |
| N.A.G.  | Nicht Anderweitig Genannt                 |
| vPvB    | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar |
| ED      | Endokrinschädliche Eigenschaften          |

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|                   |                                                                   |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------|
| Aquatic Acute 1   | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1                              |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1                         |
| Aquatic Chronic 3 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3                         |
| EUH031            | Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.                  |
| Eye Dam. 1        | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1                 |
| H314              | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H318              | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H400              | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                 |
| H410              | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.       |
| H412              | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.        |
| Skin Corr. 1B     | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B        |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.